

Information der betroffenen Person bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Artikel 13 und 14 DSGVO)

- Beschäftigtendatenschutz

Verantwortlicher:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Gesetzlicher Vertreter:

Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung
Tel.: 0391 627-6403/-7403
Fax: 0391 627-8403
E-Mail: geschäftsführung@kvsa.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Tel: 0391 627-6403/-7403
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kvsa.de

1. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit

1.1 Zwecke der Verarbeitungstätigkeit

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der individual- und kollektivrechtlich geltenden gesetzlichen und vertraglichen Rechtsgrundlagen auch umfassend Bewerbungen und die damit verbundene Datenverarbeitung gemäß § 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Datenverarbeitung erfolgt zweckgebunden zur Begründung, Durchführung und im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so auch für die Mitarbeitergewinnung, die Personalentwicklung in der Körperschaft, zur betrieblichen Altersversorgung und zur Gesundheitsförderung, dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit wie auch im Rahmen von Veranstaltungsangeboten für Beschäftigte, auch nach deren Ausscheiden aus der KVSA. Rechtsgrundlage ist die DSGVO, insbesondere Artikel 88 DSGVO i.V.m. § 26 Bundesdatenschutzgesetz.

1.2 Kategorien der personenbezogenen Daten

Für die vorgenannten Zwecke werden, soweit erforderlich, die nachfolgenden Datenkategorien verarbeitet:

- Personenbezogene Daten
 - a) Personenstammdaten, z. B.
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnanschrift
 - Berufsbezeichnung, Qualifikation
 - Familienstand
 - Personalnummer
 - Krankenkassenmitgliedschaft
 - Lohnsteuerklasse
 - Gehalt/Zahlungsvorgänge
 - Kirchensteuer

- Behindertengrad
 - Kinder/Kindergeldempfänger
 - Unterhaltsverpflichtungen
 - Pfändungen
 - Daten Betriebliche Altersversorgung
 - Bankdaten
 - Daten Vermögenswirksame Leistungen
 - Daten Entgeltumwandlung
 - Arbeitszeit/Arbeitsunfähigkeit
 - Zutritt
 - Private Telefonverbindungen
 - Mitarbeiterfotografien
- b) Allgemeine Statusdaten der Personalverwaltung
- Arbeitnehmer/Beschäftigte, umfassend auch Bewerber
 - Auszubildende
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Hospitanten, Praktikanten
 - Honorarkräfte
- c) Individuelle Belege und Dokumente im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag
- Sozialdaten (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherungsträger, Integrationsämter, Bundesagentur für Arbeit etc.)
 - Gesundheitsdaten (Betriebsmedizinische Untersuchungen, Berufsgenossenschaft, Integrationsämter etc.)

1.3 Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit

Die vorgenannten Verarbeitungszwecke erfolgen gemäß Art 6 Absatz 1 lit.a und b in Verbindung mit Art 9 Absatz 2 lit.a, b, h, i DSGVO und den oben genannten Rechtsgrundlagen des Individual- oder Kollektivarbeitsrechts.

Eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung gemäß Art 6 Absatz 1 lit a bzw. Artikel 9 Absatz 2 lit a DSGVO wird vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit eingeholt. Die Anforderungen an eine Einwilligungserklärung gemäß Artikel 7 Absatz 1-4 DSGVO werden dabei erfüllt.

1.4 Kategorien von Empfängern

Soweit arbeitsrechtlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt eine Übermittlung der erforderlichen Beschäftigtendaten, wie o.a. durch die KVSA, jeweils auf rechtlicher Grundlage zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen an nachfolgend aufgeführten potentiellen berechtigten Empfänger:

- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft (BGW)
- Finanzamt
- weitere amtliche Stellen und Behörden (z. B. Bundesversicherungsamt (BVA), Integrationsämter, Versorgungsämter, Arbeitsagentur, Gerichte und deren Ermittlungsbehörden)
- Banken, Versicherer und sonstige Vertragspartner
- Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DSGVO

2. Zusätzliche Informationspflichten

2.1 Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Für die Speicherdauer von personenbezogenen Daten mit Bezug zu einem Arbeitsverhältnis gelten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Diese Aufbewahrungsfristen beziehen sich zum einen auf den Aspekt der Anbahnung des Vertragsverhältnisses, zum anderen ergibt sich die Dauer der Speicherberechtigung aus der Zweckbindung für die Durchführung während seines Bestandes und letztendlich auch auf die rechtlich erforderliche Nachwirkung des Vertragsverhältnisses und die damit im Zusammenhang stehende Erfüllung von arbeitsvertraglichen Pflichten.

Für Bewerberdaten erfolgt eine Löschung maximal 6 Monate nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens gemäß Absagemitteilung, soweit nicht gesetzliche Vorgaben ein berechtigtes Interesse für eine längere Aufbewahrung vorgeben. Ausnahmsweise liegt eine Einwilligung für eine verlängerte Aufbewahrung von Bewerberdaten, wie nachfolgend aufgeführt, vor:

- **Einwilligung zur verlängerten Speicherung von Bewerberdaten (im Weiteren Talentpool)**

Mit einem Haken gekennzeichnet auf unserer homepage kann eine Einwilligung erteilt werden, dass die KV Sachsen-Anhalt, sofern eine Bewerbung nicht erfolgreich sein sollte, personenbezogene Daten und Unterlagen, die i.R. des Bewerbungsverfahrens überlassen wurden, in einem Talentpool für weitere sechs Monate und damit insgesamt zwölf Monate nach Beendigung des Bewerbungseingangs verarbeiten darf. Diese Einwilligung ist freiwillig. Eine nicht erteilte Einwilligung im Ankreuzfeld des elektronischen Bewerberportals hat keinerlei Auswirkungen auf die Chancen im aktuellen Bewerbungsverfahren.

Eine erteilte Einwilligung zum Talentpool gilt strikt zweckgebunden. Die KV Sachsen-Anhalt ist nur mit einer Einwilligung berechtigt bei zukünftig zu besetzenden Stellen einen Abgleich offener, zum Bewerbungsprofil passender Beschäftigter im Talentpool durchzuführen, um individuell passende Angebote unterbreiten zu können.

Eine Einwilligung bedeutet allerdings keinen Rechtsanspruch des Bewerbers auf die Nutzung der o.a. Daten durch die KV Sachsen-Anhalt im Rahmen von künftigen Bewerbungsverfahren und zu besetzenden Stellen.

Eine Einwilligung gegenüber der KV Sachsen-Anhalt kann jederzeit für die Zukunft ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

Die in diesem Sinne von der KVSA zu beachtenden Aufbewahrungsfristen beruhen stets auf gesetzlicher Grundlage, vornehmlich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wie auch aus weiteren spezialgesetzlichen Regelungen, die wiederum den Vorgaben der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz entsprechen müssen.

2.2 Rechte der betroffenen Person

Sie können folgende Rechte ausüben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)

Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf einer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nichtberührt.

Im Fall einer Geltendmachung Ihrer o.a. Rechte werden wir Ihre Daten entsprechend verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten der KVSA bzw. an den Ihnen ggf. bekannten Ansprechpartner.

2.3 Beschwerderecht

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
Tel.: 0391 81803-0
Fax: 0391 81803-33
Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de/landesbeauftragter

2.4 Quellen der personenbezogenen Daten bei Dritterhebung

Die bei der KVSA verarbeiteten personenbezogenen mit Bezug zu einem Arbeitsverhältnis stammen insbesondere von:

- Behörden und amtliche Stellen
- Gerichten und deren Ermittlungsbehörden
- Banken
- Versicherern
- Vertragspartnern

2.5 Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung der in Kapitel 1.2 aufgeführten personenbezogenen Daten ist gesetzlich und/oder vertraglich geregelt. Die Nichtbereitstellung führt zur Nichtdurchführbarkeit des Arbeitsverhältnisses, wie rechtlich geregelt, und hätte demzufolge den Verlust von Leistungs- bzw. Vergütungsansprüchen zur Folge.

Stand: August 2022